

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107652 - vom 29.03.2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 16. März 2000 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union (KOM(1999) 268 – C5-0310/1999 +
C5-0015/2000 – 1999/2205(COS))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Durchführung des Europäischen Jahres gegen Rassismus (1997) (KOM(1999) 268 – C5-0310/1999)¹,
- unter Hinweis auf den im Dezember 1999 vorgelegten ersten Jahresbericht der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (1998) (C5-0015/2000),
- unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der UNESCO und des Europarates, insbesondere des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der 1992 verabschiedeten Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen und des 1995 geschlossenen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten,
- unter Hinweis auf Artikel 29 des EU-Vertrags, in dem die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausdrücklich als Ziel der Europäischen Union festgeschrieben wird, um den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten; ferner unter Hinweis auf Artikel 13 des EG-Vertrags, in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, daß "der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen [kann], um Diskriminierungen aus Gründen ... der Rasse, der ethnischen Herkunft ... zu bekämpfen",
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der rassischen oder ethnischen Herkunft (KOM(1999) 566) vom 25. November 1999², den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (KOM(1999) 565) vom 25. November 1999³ und den Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (KOM(1999) 567) vom 25. November 1999⁴,
- unter Hinweis auf Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union in der mit dem Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung betreffend die Maßnahmen, die im Falle einer ernsthaften und anhaltenden Verletzung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze durch einen Mitgliedstaat zu ergreifen sind,

¹ ABl. C 310 vom 3.6.1999.

² ABl. C 67 vom 25.11.1999.

³ ABl. C 68 vom 25.11.1999.

⁴ ABl. C 46 vom 25.11.1999.

- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat 1993 in Kopenhagen festgelegten "Kopenhagener Kriterien" für den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder zur Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die am 5. Dezember 1977 vom Beratenden Ausschuß "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" verabschiedete "Charta der europäischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft",
 - unter Hinweis auf die Arbeit der im Europarat eingesetzten Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI),
 - unter Hinweis auf die zahlreichen Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - unter Hinweis auf die kontinuierliche politische Linie, die es in seinen Entschlüssen zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, rechtsextremistischer Gewalt und zur Diskriminierung der Roma vertreten hat, sowie auf die Schlußfolgerungen seiner Untersuchungsausschüsse,
 - insbesondere unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. Dezember 1998 zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie zu weiteren Schritten zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung¹ und zu der Mitteilung der Kommission "Ein Aktionsplan gegen Rassismus"²,
 - unter Hinweis auf seine Entschluß vom 3. Februar 2000 zu dem Ergebnis der Parlamentswahlen in Österreich und dem Vorschlag zur Bildung einer Koalitionsregierung zwischen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)³,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0049/2000),
- A. voller Genugtuung darüber, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Grundlage der Europäischen Union im Vertrag von Amsterdam – insbesondere durch den geänderten Artikel 6 und den neuen Artikel 7 EUV – bekräftigt und gestärkt worden ist, und in Erwartung der bevorstehenden Charta der Grundrechte, die bürgerliche und soziale Rechte beinhalten und sowohl die Bürger der Mitgliedstaaten als auch rechtmäßig in der Union ansässige Staatsangehörige von Drittländern abdecken sollte,
- B. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß so lange nicht von der Achtung der Menschenrechte die Rede sein kann, wie die Diskriminierung aus Gründen der Rasse fortbesteht, und daß der Vertrag von Amsterdam demnach insofern ein Meilenstein war, als die Kontroverse über die Zuständigkeit der EU-Institutionen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus beendet wurde, indem erstmals im neuen Artikel 29 des EU-Vertrags und im neuen Artikel 13 des EG-Vertrags festgeschrieben wurde, daß die

¹ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 488.

² ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 491.

³ Angenommene Texte Punkt 12.

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht nur ein ausdrückliches Ziel der Europäischen Union darstellt, sondern daß rassistisch bedingte Diskriminierung nach EU-Recht gegen ein Grundrecht verstößt,

- C. in Würdigung der Tatsache, daß die Europäische Union damit einen langen Weg zurückgelegt hat, was das Verständnis und die Festlegung der progressiven Natur ihrer Werte und Prioritäten betrifft, die auf dem Pfeiler der Demokratie, der Menschenrechte und der Chancengleichheit beruhen, und unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Achtung der Gleichheit der Rassen und der Minderheitenrechte unter die für den Beitritt zur Europäischen Union festgelegten "Kopenhagener Kriterien" fällt,
- D. voller Genügtuung darüber, daß der 50. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit dem Jahr des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam zusammenfiel und so eine geeignete Gelegenheit geboten war, der europäischen Integration durch einen größeren Nachdruck auf die Bekämpfung von Rassismus, darunter insbesondere auch von Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit und die Förderung der Chancengleichheit eine neue Menschenrechtsdimension zu verleihen,
- E. unter Hinweis darauf, daß alle Mitgliedstaaten den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (mit Ausnahme Irlands) und die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben, in deren Artikel 14 der Genuß aller anderen Rechte ohne Unterschied der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder der nationalen Herkunft gewährleistet wird,
- F. mit der Feststellung, daß zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in ganz Europa Unterschiede in der Einschätzung der Frage der Minderheiten bestehen, was zum Teil unterschiedliche geschichtliche Entwicklungen und Erfahrungen mit Wanderungsbewegungen widerspiegelt, und daß die Wortwahl von beispielsweise "Schwarze" und "ethnische Minderheit" bis zu "Einwanderer" oder "Ausländer" variiert,
- G. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des von ihm eingesetzten Untersuchungsausschusses zum Wiederaufleben von Rassismus und Faschismus in Europa und des Untersuchungsausschusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; ferner unter Hinweis auf die Entschlüsse zur Bekämpfung von Rassismus und weitere Aktionen der Kommission und des Rates,
- H. in der Überzeugung, daß die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa deshalb zu begrüßen ist, weil
 - sie eine Quelle der gesellschaftlichen Lebensfähigkeit ist, die von allen Europäern positiv angenommen und gewürdigt werden sollte, da sie unser Leben, unsere Ideen, unsere Kreativität und unsere Politik bereichert;
 - sie für das künftige wirtschaftliche Wohlergehen Europas sowie den sozialen Erfolg in dem Maße unerläßlich ist, wie auf alle verfügbaren Talente zurückgegriffen wird und in einer globalen Wirtschaft ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht;
 - sie den internationalen Einfluß der Europäischen Union stärkt, eine solche Stärkung jedoch nur dann Wirkung zeigen kann, wenn die ethnische Vielfalt in Europa in den nationalen Verwaltungen und den Institutionen der Europäischen Union uneingeschränkt repräsentiert wird,
- I. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß im ersten Bericht der Europäischen Stelle zur

Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit die Betonung darauf liegt, daß Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein generelles europaweites Phänomen und endemischer Bestandteil unserer Gesellschaft sind,

- J. unter Hinweis darauf, daß die Achtung von Menschenrechten und die positive Würdigung der Vielfalt nicht nur uneingeschränkt mit den Zielvorgaben Gleichheit und Integration vereinbar, sondern Kernstück des Kampfes gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind,
- K. in dem Bewußtsein, daß Rassismus seinen Opfern hohe und vermeidbare Kosten aufbürdet, materielle Verluste aufgrund der Diskriminierung im Bildungswesen sowie im Arbeits- und Geschäftsleben, psychische Schäden aufgrund von Beleidigungen und Demütigungen und physische Schäden aufgrund von gewaltsamen Übergriffen,
- L. in dem Bewußtsein, daß rassistisch bedingte Vorurteile, Diskriminierung und Haß ein soziales Problem darstellen, das unsere gesamte Gesellschaft vergiftet, und zwar nicht nur Minderheiten, die seine Opfer sind, weil sie ein ernsthaftes Hindernis für den sozialen Zusammenhalt und das Streben nach dem Allgemeinwohl bilden,
- M. unter Hinweis darauf, daß rassistische Einstellungen Meinungsumfragen zufolge im letzten Jahrzehnt überall in Europa zugenommen haben und daß sich 1997 ein Drittel der Europäer als "sehr" oder "ziemlich" rassistisch einstufte, während der Prozentsatz derjenigen, die Einwanderern aus Osteuropa positiv gegenüberstehen, von 14% im Jahre 1991 auf 12% im Jahre 1997 zurückging und der Anteil derjenigen, die Asylbewerber akzeptieren, von 24% im Jahre 1991 auf 20% im Jahre 1997 sank,
- N. jedoch ebenfalls mit der Feststellung, daß sich im Jahre 1997 84% der Europäer für eine stärkere Rolle der europäischen Institutionen bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aussprachen und 79% meinten, es sollten europäische Rechtsvorschriften zum Verbot von Rassismus erlassen werden,
- O. mit der Feststellung, daß rassistisch motivierte Vorurteile in Europa vielschichtig sind und auf einer Reihe von Faktoren einschließlich Religion, Kultur, "nationalen" und "patriotischen" Einstellungen und nicht nur auf der Hautfarbe allein beruhen,
- P. mit der Feststellung, daß das wesentliche Merkmal der europäischen Kultur – da sie immer durchlässig, hybrid und heterogen gewesen ist – in der Anerkennung und positiven Würdigung der Unterschiede zwischen den Menschen besteht und daß die Globalisierung und die Herausbildung einer multikulturellen Gesellschaft diese Merkmale einfach verstärken,
- Q. mit der Feststellung, daß bei der Bekämpfung rassistisch bedingter Diskriminierung - einschließlich des institutionellen Rassismus – Fortschritte erzielt worden sind und daß einige Regionen und Städte in der Europäischen Union der Vielfalt allmählich aufgeschlossener gegenüberstehen, und in der Überzeugung, daß zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine lebhafte Debatte über den Charakter eines multiethnischen, multireligiösen und multikulturellen Europas durchaus gesund ist,
- R. in der Überzeugung, daß einige Aspekte des zeitgenössischen Nationalismus, die auf überholten und destruktiven Vorstellungen von Homogenität beruhen, welche der Spaltung und rassistisch motivierten Feindseligkeit Vorschub leisten, abzulehnen sind; in der Überzeugung, daß Europa die Vorstellung einer weißen Kernkultur aufgeben und den

Begriff "Nation" so umdefinieren muß, daß damit die Gemeinschaft innerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates gemeint ist, und daß die europäische Identität die Erfahrungen und die Kultur von Minderheitengruppen einbeziehen muß,

S. voller Bedauern darüber, daß die Chancengleichheit und der Schutz vor diskriminierender Behandlung für ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten in Europa noch immer nicht gewährleistet sind; voller Trauer darüber, daß die Opfer von Rassismus und "ethnischen Säuberungen" nicht davor immun sind, selbst Rassendiskriminierung und Gewalt zu praktizieren, und im Bewußtsein des ungeheuren materiellen und moralischen Schadens, der dann entsteht, wenn eine Minderheit den Glauben an die Fähigkeit der sozialen und politischen Institutionen zu Unparteilichkeit und Fairneß verliert,

T. bestürzt über die in Europa vorhandenen Belege für:

- das Fortdauern und sogar das Wiederaufleben von Nazismus und Antisemitismus;
- das Vorhandensein einer weitverbreiteten Diskriminierung von Minderheiten - vor allem in den Bewerberländern - durch die Polizei und andere staatliche Behörden (Roma und Kurden), mit der Feststellung jedoch, daß Zigeuner auch innerhalb der Europäischen Union mit Diskriminierung konfrontiert sind;
- den besorgniserregenden Zulauf extremistischer Parteien, die fremdenfeindliche und rassistische Botschaften gegen Ausländer verbreiten;
- die Zunahme von Verbrechen, die auf Rassenhaß zurückzuführen sind;

mit der Warnung an alle demokratischen Kräfte, daß eine politische Rhetorik, die sich auf einen übersteigerten Nationalismus oder die Betonung ethnischer Unterschiede stützt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einschließlich Gewalt den Weg ebnen kann, und mit der dringenden Aufforderung an die Europäische Union, die Verbesserung der Lage der Roma zum Gegenstand eines europäischen Aktionsprogramms zu machen,

U. im Bewußtsein der Tatsache, daß die schwindende soziale und wirtschaftliche Stabilität in Europa und die Sorgen angesichts von Arbeitslosigkeit, schlechten Wohnverhältnissen und Kriminalität weder eine rationale Grundlage noch eine Entschuldigung für Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und das Abstempeln von Minderheiten zu Sündenböcken sind, insbesondere, da ethnische Minderheiten in dieser Hinsicht am meisten zu leiden haben,

V. in dem Bewußtsein jedoch, daß diese Faktoren - und insbesondere die desolante Situation in städtischen Gebieten mit ethnisch gemischter Bevölkerung - den Vorwand für solche Einstellungen liefern und sie noch verstärken können, so daß die Verknüpfung mit ethnisch bedingten Nachteilen das Argument untermauert, daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu einer hohen politischen und haushaltspolitischen Priorität auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene gemacht werden muß; voller Genugtuung über die vorgeschlagene Initiative EQUAL und in der Hoffnung, daß sie im Hinblick auf die Entwicklung neuer Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung im Arbeitsleben konkrete Wirkung zeigen wird,

W. mit der Feststellung, daß eine diskriminierende Behandlung von oder herabsetzende Bemerkungen über Einwanderer, ausländische Staatsbürger oder Asylbewerber - vor allem seitens staatlicher Behörden und Politiker - einem diskriminierenden Verhalten gegenüber sämtlichen ethnischen Minderheiten Vorschub leisten, einschließlich derjenigen, die Bürger eines Mitgliedstaates sind,

- X. in der Überzeugung, daß Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa nur überwunden werden können, wenn die Institutionen der Europäischen Union und die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten, Politiker und all diejenigen, die in öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine Führungsposition bekleiden, eine eindeutige Vorreiterrolle im Hinblick auf die politische Orientierung und praktische Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung aller ethnischen Gruppen und der kulturellen Vielfalt übernehmen, und in Würdigung der "Charta der europäischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft",

- Y. jedoch unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Verantwortung dafür, Schritte zur Förderung der Gleichbehandlung aller ethnischen Gruppen zu unternehmen, zwar den führenden Vertretern der Institutionen obliegt, daß es jedoch die Pflicht jedes einzelnen ist, für Gleichheit und die Achtung der Vielfalt in Europa einzutreten,

- Z. mit der an die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen gerichteten dringenden Forderung, größere Anstrengungen zu unternehmen, um der Öffentlichkeit den Zusammenhang zwischen einer restriktiven Einwanderungspolitik und der Achtung von Minderheitenrechten zu erklären und das Spannungsfeld zwischen dichten Außengrenzen und der Entwicklung einer offenen und multiethnischen Europäischen Union zu lockern,

- AA. unter Hinweis darauf, daß die Regulierung von Wanderungs- und Flüchtlingsströmen in erster Linie mit Hilfe der Schaffung besserer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen in den Herkunftsländern und durch folgende Maßnahmen erfolgen muß: Durchsetzung internationaler Rechtsvorschriften über die Menschenrechte, Eröffnung von Möglichkeiten für den Handel, Investitionen in Entwicklungsprogramme und Drosselung der Verkäufe von Rüstungsgütern,

- BB. in Würdigung der Tatsache, daß den Verantwortlichkeiten derjenigen, die sich dafür entschieden haben, durch Auswanderung in die Union einen Beitrag zur europäischen Gesellschaft zu leisten, ein entsprechender Katalog von Rechten gegenüberstehen muß, der Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der ethnischen oder nationalen Herkunft gewährleistet,

- CC. unter Hinweis darauf, daß der Zweck von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus darin besteht, allen europäischen Bürgern (sowohl den Bürgern der Mitgliedstaaten als auch Staatsangehörigen eines Drittlandes, die legal in der Union ansässig sind und folglich Bürgerrechte besitzen) ein hohes Maß an Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten, so daß eine Zielvorgabe der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in der Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit besteht,

- DD. mit der Feststellung, daß der Großteil der auf europäischer Ebene zur Bekämpfung von Rassismus und zur Förderung der Integration geleisteten Arbeit im Rahmen der Zuständigkeiten der Europäischen Union für soziale Angelegenheiten durchgeführt wurde, jedoch mit dem Wunsch, deutlich hervorzuheben, daß Fragen der Gleichbehandlung genauso einen rechtezentrierten wie einen wohlfahrtszentrierten Ansatz erfordern,

- EE. voller Genugtuung darüber, daß das Europäische Jahr gegen Rassismus – auch wenn seine Organisation zu übereilt war und bei den nationalen Koordinierungsausschüssen Unterschiede in bezug auf die Mittelausstattung, die Effizienz und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen festzustellen war - nichtsdestoweniger eine nützliche und erfolgreiche Veranstaltung war, die das Profil der Bekämpfung des

Rassismus geschärft hat und eine Gelegenheit für das Knüpfen von Netzwerken und ein Sprungbrett für einschlägige Maßnahmen bot,

- FF. in Würdigung der besonderen Leistung des Europäischen Jahres gegen Rassismus, die darin bestand, die Bekämpfung von Rassismus auf europäischer wie auf nationaler Ebene eindeutig auf die Tagesordnung zu setzen und einen Prozeß einzuleiten, der zur Schaffung des Europäischen Netzwerks gegen Rassismus und der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie zur Aufnahme einer rechtlichen Zuständigkeit für europäische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung in die Verträge führte,
- GG. in der Überzeugung, daß das Europäische Jahr gegen Rassismus nicht nur als einmaliger Hinweis auf ein Problem angesehen werden sollte, sondern als Grundlage für einen nachhaltigen und in sich schlüssigen langfristigen Ansatz zur Bekämpfung von Rassismus auf europäischer Ebene, und in Würdigung der Tatsache, daß die Aufnahme des neuen Artikels 13 EGV, mit dem die Zuständigkeit für Vorkehrungen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung erteilt wird, in den Vertrag von Amsterdam die Grundlage für einen solchen Ansatz bietet,
- HH. in dem Bewußtsein, daß die Einigung über Artikel 13 teilweise auf das vom Europäischen Jahr gegen Rassismus geschaffene Klima sowie auf die aktive Lobbyarbeit von Einzelpersonen, öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen (verwiesen sei hier auf die lobenswerte Arbeit der Gruppe Starting Line) zurückzuführen war; und daß all denjenigen, die einen Anteil an dieser Errungenschaft haben, Glückwünsche bekundet werden müssen,
- II. in Würdigung der vom Europäischen Rat auf seiner außerordentlichen Tagung in Tampere im Oktober 1999 abgegebenen Erklärung, daß zu den Zielen der Europäischen Union "die Förderung der Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" gehören, und der an die Kommission gerichteten Aufforderung, Vorschläge zur Durchführung des Artikels 13 des EG-Vertrags betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzulegen; voller Genugtuung darüber, daß die Kommission im November 1999 ein Paket entsprechender Vorschläge vorgelegt hat,
- JJ. voller Bedauern darüber, daß die überfällige Gelegenheit, das Konzept der Unionsbürgerschaft durch die Gewährung des Rechts auf Freizügigkeit und Familienzusammenführung sowie des Wahlrechts an rechtmäßig und längerfristig in der Union ansässige Bürger von Drittstaaten mit konkreten Inhalten zu füllen, bisher vom Rat nicht ergriffen worden ist, jedoch in Würdigung der auf dem Gipfel in Tampere abgegebenen einschlägigen Erklärungen und des Vorschlags der Kommission zur Familienzusammenführung,
- KK. unter Hinweis darauf, daß der Besitz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte die Mitwirkung der Menschen am politischen Prozeß beeinflusst, daß aber viele ethnischen Minderheiten angehörnde Mitglieder der Gesellschaft zutiefst von diesem Prozeß entfremdet sind, da sie entweder die Teilnahme an Wahlen verweigern oder ihnen als Staatsangehörigen von Drittländern das Wahlrecht verwehrt wird, und daß die Politik und die Parlamente die ethnische Vielfalt in Europa nicht hinreichend widerspiegeln,
-

- LL. in Würdigung der Vorzüge, die sich für die Gesellschaft ergeben, wenn alle Teile, Gemeinschaften und Einzelpersonen das Gefühl haben, einen Beitrag leisten zu können, und in der Überzeugung, daß die bürgerliche und politische Verpflichtung zur Mitwirkung mit Rechten auf politische Teilnahme und effektiven Einflußmöglichkeiten einhergehen muß, wenn der Glaube an den politischen Prozeß wiederhergestellt werden soll,
- MM. in Anerkennung des wünschenswerten Ziels, daß optimale Praktiken zur Gewährleistung der Chancengleichheit ein gerichtliches Vorgehen gegen diskriminierende Maßnahmen oder Verhaltensweisen zu einem nur selten genutzten letzten Mittel machen, daß die Existenz gesetzlicher Strafen jedoch als unmißverständliche Bekundung der staatlichen Politik und der gesellschaftlichen Verurteilung von Rassendiskriminierung immer wichtig sein wird, auch deshalb, weil das Versäumnis, Rechtsmittel gegen Ungerechtigkeit zu schaffen, rechtsstaatliche Grundsätze aushöhlen würde,
- NN. in der Erwägung, daß Rassismus die praktische Anwendung von Vorurteilen in Verbindung mit der Ausübung von Macht ist und ihm nicht nur mit moralischer Überzeugung, sondern nur mit einer Sanktionierung durch den Gesetzgeber begegnet werden kann, die zwar von Vorurteilen geprägte Einstellungen nicht ändern, aber Gewalttaten verhindern kann,
- OO. in der Erkenntnis, daß gegen Diskriminierung gerichtete Rechtsvorschriften somit eine wesentliche Vorbedingung für eine effektive Politik zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit sind und damit die unerläßliche Infrastruktur für eine rassismusfreie Gesellschaft liefern, die Fairneß und Gerechtigkeit für alle ihre Bürger und alle Gebietsansässigen sicherstellt,
- PP. in der Erwägung, daß bei der Entwicklung von Klagemöglichkeiten im Falle von Rassendiskriminierung in der Europäischen Union ungleichmäßige Fortschritte erzielt werden und es jetzt wegen der zunehmenden Nutzung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, der zwingenden Notwendigkeit, die Konzepte der Unionsbürgerschaft und der Grundrechte mit Leben zu erfüllen, sowie der mit den Artikeln 13 EGV und 29 EUV übertragenen Zuständigkeit zweckmäßig ist, solche Rechtsmittel auf europäischer Ebene zur Verfügung zu stellen,
- QQ. voller Genugtuung angesichts der Aussicht, daß in sämtlichen Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften über die Gleichbehandlung von ethnischen Gruppen erlassen werden, die umfassend sind, weil sie die indirekte wie die direkte Diskriminierung angehen, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit schützen, indem sie der Redefreiheit an dem Punkt eine Grenze setzen, wo zu Rassenhaß oder Gewalt aufgestachelt wird, und benutzerfreundlich, indem sie über ein unabhängiges Gremium leistungsfähige Mechanismen für Ermittlungen und die Durchsetzung schaffen, die effektive und wirksame Strafen ermöglichen und den Opfern wirklich Gerechtigkeit widerfahren lassen, da ansonsten die Rechtsvorschriften unglaubwürdig blieben,
- RR. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß gegen die Diskriminierung gerichtete Rechtsvorschriften mit flankierenden Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einhergehen müssen, insbesondere
- der Erziehung zu Toleranz und Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung von unterschiedlichen ethnischen Minderheitengruppen und -kulturen und der Sensibilisierung für die von der Vielfalt ausgehende Bereicherung;

- angemessenen wechselseitigen Kontrollen im Hinblick auf die Rolle der Medien, einschließlich des Internet, bei gleichzeitigem Verzicht auf Eingriffe in die wahrheitsgetreue Berichterstattung, die Redefreiheit und die Fähigkeit, extremistischen Ansichten entgegenzusteuern;
- einer fairen Einwanderungs- und Asylpolitik und der Bereitstellung angemessener Finanzmittel für die Unterstützung und Integration von Migranten und Flüchtlingen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse von Frauen, die mit einer potentiellen zweifachen Diskriminierung konfrontiert sind;
- einer angemessenen Ausstattung von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Problemen ethnischer Minderheiten sowie der Einwanderungs- und Flüchtlingsproblematik befassen,

SS. mit der Feststellung, daß die Erfahrungen ethnischer Minderheitengruppen mit Diskriminierung in den Bereichen besonders akut sind, für die Polizei, Justiz und Einwanderungsbehörden zuständig sind, so daß sie oftmals zögern, bei der Polizei um Schutz nachzusuchen; in der Überzeugung, daß es deshalb wichtig ist, daß die Beschäftigten in diesen Diensten eine besondere Ausbildung mit dem Ziel der Sensibilisierung für rassistische Vorurteile und optimale Praktiken erhalten, daß eine umfassende Strategie zum Aufbau gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zwischen der Polizei und Minderheitengruppen durchgeführt wird und daß im Falle von Klagen gegen die Polizei unabhängige Organe die Ermittlungen führen,

TT. unter Hinweis darauf, daß die Achtung von Minderheitenrechten ein starkes Element der EU-Außenpolitik insbesondere in Mittel- und Osteuropa in enger Partnerschaft mit dem Europarat, den Vereinten Nationen und der OSZE sein sollte, und mit der an die Europäische Union gerichteten Forderung, auf der für 2001 geplanten UN-Konferenz gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz mit einer Stimme zu sprechen,

UU. in Würdigung der wichtigen Arbeit des Europarates und dessen Europäischer Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI), die einen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz leistet, und in Erwartung einer künftig noch intensiveren Zusammenarbeit mit der EKRI,

VV. in Würdigung des ersten Berichts der Europäischen Beobachtungsstelle und in Bekräftigung seiner früheren Forderungen, daß die Beschränkungen der Aufgaben der Beobachtungsstelle auf spezifische Bereiche im Rahmen des ersten Pfeilers bei der Überprüfung der Aufgaben der Stelle – die für das Jahr 2000 geplant ist – aufgehoben werden,

WW. in Würdigung der Zielvorgabe der Europäischen Beobachtungsstelle, eine der ihr zugewiesenen Aufgaben durch Erstellung umfassender, zuverlässiger und vergleichbarer Daten auf der Ebene der Europäischen Union wahrzunehmen, was die Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Instrumente, insbesondere zur Erfassung von Diskriminierungen einzuführen, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Gleichbehandlung aller ethnischen Gruppen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ist, sowie das Vorkommen, die strafrechtliche Verfolgung und die Verurteilung von rassistisch motivierten Übergriffen zu erfassen,

XX. mit der Forderung, daß in den künftigen Jahresberichten der Europäischen Beobachtungsstelle

- eindeutig zwischen tatsächlichen Entwicklungen und Daten, eigenen Analysen und Analysen der Mitgliedstaaten unterschieden wird;
- über die praktischen Ergebnisse der Koordinierung des Europäischen Informationsnetzes zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) Bericht erstattet wird;
- die Ergebnisse der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere von Richtlinien nach Artikel 13, geprüft und analysiert werden;
- die erfaßten ethnischen Daten veröffentlicht und analysiert werden;
- optimale Praktiken identifiziert und politische Empfehlungen formuliert werden;
- dem Europäischen Parlament Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage geleistet wird, welche Forschungsarbeiten und Umfragen, vorbereitenden Untersuchungen und Durchführbarkeitsstudien erforderlich sind, die vom Parlament entsprechend der Basisverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 1035/1997)¹ angefordert werden können,

YY. mit der Forderung an die Beobachtungsstelle, in einen Dialog mit den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments über ihre künftigen politischen Programme, ihre Einstellungspolitik, institutionelle Architektur und die Aufstellung ihres Haushaltsplans einzutreten,

ZZ. mit dem Ausdruck der Bestürzung über die Aufnahme der Freiheitlichen Partei Jörg Haiders in die Regierung Österreichs,

Politik der Grundrechte und Gleichbehandlung

1. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sich empfänglich für die Belange von Minderheitengruppen zu zeigen und ihre Gemeinschaftsstrukturen zu fördern, während sie gleichzeitig Programme für eine umfassende Integration und das "Mainstreaming" der Erfordernisse von ethnischen Minderheiten in Politik und Praxis auflegen;
2. betont, daß der Schutz der Rechte von Minderheiten innerhalb eines Systems der Übertragung politischer Zuständigkeiten auf dezentrale Regierungsebenen gewährleistet werden muß;
3. fordert die EU-Institutionen und die Regierungen nachdrücklich auf, verfügbare Informationen über öffentliche Dienstleistungen, Klagemöglichkeiten und Rechtsmittel sowie Rechtsberatungsdienste in Minderheitensprachen bereitzustellen und zu verbreiten;
4. fordert die Kommission und den Rat auf, mit ihm ein Zeichen zu setzen und durch die Änderung des Beamtenstatuts nicht nur Unionsbürger, sondern auch in der Europäischen Union ansässige Personen in ihre Dienste aufzunehmen und somit den Ausschluß von 12-14 Millionen Staatsangehörigen aus Drittländern, die in der Europäischen Union leben, zu beenden;
5. ersucht die Mitgliedstaaten, die bisher das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, diesen Schritt nachzuholen;

¹ ABl. L 151 vom 15.6.1997, S. 1.

6. fordert,
 - daß die staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten und die Institutionen der Europäischen Union ausdrücklich dazu verpflichtet werden, die Gleichberechtigung der Rassen zu fördern und positive Maßnahmen für mehr ethnische Vielfalt bei den Arbeitskräften zu ergreifen;
 - daß die Hauptverantwortung für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und für die Förderung der Chancengleichheit ausdrücklich einem Mitglied der Kommission übertragen wird;
 7. fordert, daß in der demnächst anstehenden EU-Charta der Grundrechte nicht nur die bestehenden Rechte verkündet, sondern u.a. auch Garantien zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung verankert werden, die vor dem Europäischen Gerichtshof einklagbar sind;
 8. fordert, daß
 - die Zuständigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle auf Fragen des dritten Pfeilers, insbesondere im Hinblick auf Artikel 29 EUV und auf Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung ausgeweitet werden, wozu auch die Erfüllung der Beitrittskriterien von Kopenhagen gehört;
 - ihr eine aktive Rolle bei Mainstreaming, der Erziehung und der Förderung vorbildlicher Praktiken übertragen wird;
 - ihr die Verpflichtung auferlegt wird, Beziehungen zu Forschungseinrichtungen und Sonderorganisationen auf nationaler und europäischer Ebene, vor allem über das Europäische Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN), und zu Nichtregierungsorganisationen zu knüpfen, insbesondere über das Europäische Netzwerk gegen Rassismus;
 - sie ihre Tätigkeit auf die Untersuchung von Diskriminierungen gemäß Artikel 13 EGV konzentriert, die sich aus Gesetzen, nationalen und europäischen Maßnahmen oder Praktiken ergeben, sowie auf die Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Änderung oder Aufhebung zwecks Verwendung durch die Institutionen der Europäischen Union und nationale Einrichtungen;
 - sie gemäß Artikel 2b und 2e ihrer Gründungsverordnung verpflichtet wird, die Entwicklungen im Zusammenhang mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in allen Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Ländern zu überwachen, zu beurteilen und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, besonders auf jeden Verstoß gegen die Verpflichtung hinzuweisen, die Menschen- und Grundrechte in Artikel 6 EUV zu achten, und Empfehlungen zu Maßnahmen gemäß Artikel 7 auszusprechen;
 9. fordert den Rat und die Kommission auf, die Berichte der Europäischen Beobachtungsstelle zu berücksichtigen und, falls ein ernsthafter und andauernder Verstoß gegen die Prinzipien in Artikel 6 EUV durch einen Mitgliedstaat vorliegt, der auch in einer rassistischen Politik oder Propaganda bestehen kann, bereit zu sein, Maßnahmen im Rahmen von Artikel 7 EUV zu ergreifen;
 10. begrüßt den Beschluß der 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bilateralen Beziehungen zu Österreich einzufrieren, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß Österreich trotz der Beteiligung einer rassistischen und fremdenfeindlichen Partei an der Regierung die Verträge der Union respektiert;
-

Erziehung

11. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Sensibilisierung für Rassismus und ethnische Vielfalt in allen Bevölkerungsschichten zu verstärken und im Zusammenhang mit jungen Menschen für die Lehrpläne und die Ausbildungsprogramme für Lehrer folgende Bestandteile verbindlich vorzuschreiben:
 - Unterricht über die Stellung Europas in der Welt, einschließlich Sklaverei und Kolonialismus, sowie die Geschichte und Kultur von Minderheitengruppen;
 - die Gefahren von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz unter Einbeziehung der Shoah und des Antisemitismus, und das dringende Gebot von Toleranz gegenüber anderen ethnischen Gruppen sowie die Vermittlung des in der Vielfalt bestehenden Wertes;
12. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihren Verpflichtungen gemäß der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen nachzukommen, indem sie geeignete Vorkehrungen für den Unterricht in Minderheitensprachen treffen;
13. fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, einen Shoah-Gedenktag (27. Januar, Jahrestag der Befreiung von Auschwitz im Jahr 1945) und einen Internationalen Tag gegen Faschismus und Antisemitismus (9. November, Jahrestag der Reichskristallnacht im Jahr 1938) einzuführen;

Medien

14. fordert die Medienanstalten auf, einen Ethikkodex gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einzuführen und seine Einhaltung zu kontrollieren;
15. fordert die europäischen Medien auf, ihren Beitrag zur Information der Jugendlichen über die jüngste Geschichte Europas zu leisten, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit Diskriminierung und Vernichtung der jüdischen Gemeinschaft in den Konzentrationslagern der Nazis, und sie für die Folgen rassistischer, kommunistischer und faschistischer Regime zu sensibilisieren;
16. fordert die europäischen Medien auf, Selbstregulierungskodizes auszuarbeiten, zu verabschieden und streng einzuhalten, durch die die Schuldzuweisung an bestimmte Personengruppen oder deren Darstellung in einem ungünstigen Licht verhindert werden sollen;

Vertragseinhaltung

17. fordert, daß nach europäischem Recht der Grundsatz der Vertragseinhaltung, wonach externe Verträge und Finanzierungsvereinbarungen eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Chancengleichheit beinhalten müssen, zulässig ist und zur Auflage gemacht wird;

EU-Programme und soziale Ausgrenzung

18. betont, daß sämtliche von der Europäischen Union finanzierten Programme den Bürgern aller Mitgliedstaaten und rechtmäßig ansässigen Staatsangehörigen von Drittländern
-

offenstehen müssen und die Mitgliedstaaten verpflichtet sein sollten, die gegebenenfalls erforderlichen Visa auszustellen;

19. fordert die Kommission auf, bei der Durchführung des EU-Kooperationsprogramms zur Bekämpfung der städtischen Kriminalität auf der Grundlage der Haushaltslinie B5-820 die Ausgrenzung ethnischer Minderheiten als Ursache für Straftaten, einschließlich rassistisch motivierter Vergehen, einzubeziehen;

Parteien und politische Mitwirkung

20. fordert alle Parteien auf, die "Charta der europäischen Parteien für eine nichttrassistische Gesellschaft" zu unterzeichnen und einzuhalten, Intoleranz und rassistische Äußerungen oder Verhaltensweisen zu verurteilen und davon abzusehen, Kandidaten zu wählen und mit politischen Gruppen zusammenzuarbeiten, die rassistische und fremdenfeindliche Ziele vertreten;
21. fordert die baldmögliche Verabschiedung von EU-Rechtsvorschriften, mit denen die Unionsbürgerschaft durch Gewährung des Wahlrechts bei Kommunal- und Europawahlen für Staatsangehörige von Drittländern, die seit mindestens fünf Jahren in der Europäischen Union ansässig sind, mit konkreten Inhalten gefüllt wird;
22. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommunalbehörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um alle Wähler, die ethnischen Minderheiten angehören, zur Eintragung in die Wählerverzeichnisse und zur Stimmabgabe zu ermutigen; fordert die Parteien auf, positive Maßnahmen zur Förderung der Aufstellung und der Wahl von Kandidaten, die einer ethnischen Minderheit angehören, zu ergreifen;

Justiz und Polizei

23. besteht darauf, daß die Europäische Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten als oberste Priorität der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit folgendes festlegen:
 - die Bekämpfung organisierter Gewalt, die von Fremdenfeindlichkeit und Rassenhaß motiviert ist, einschließlich der Querverbindung zu Rassismus im Fußball;
 - die Bekämpfung des Schleuserunwesens;
 24. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, rassistisch motivierte Taten, rassistische Belästigung und rassistische Angriffe mit aller Entschiedenheit strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;
 25. fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft auf, darauf zu achten, daß die Bestimmungen, die die Meinungsfreiheit einschränken, den nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften auf diesem Gebiet nicht entgegenstehen oder unverhältnismäßig sind;
 26. fordert die Mitgliedstaaten auf,
 - ihre Polizei und Justiz für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu sensibilisieren und ihnen internationale Menschenrechtsstandards, einen einfühlsamen Umgang mit verschiedenen ethnischen Gruppen und Kommunikation mit Minderheiten zu vermitteln;
-

- darauf hinzuwirken, daß die Zusammensetzung der Polizei die ethnischen Verhältnisse in der Gesellschaft widerspiegelt, indem sie eine zunehmende Zahl von Polizeibeamten aus ethnischen Minderheitengruppen einstellen;
- die Rechenschaftspflicht der Polizei zu verstärken und Vorsorge für die unabhängige Untersuchung von Beschwerden über rassistische Mißhandlungen oder Vorurteile zu treffen;
- sich darauf zu einigen, daß die Richtlinie gemäß Artikel 13 zur Sicherstellung der Gleichbehandlung verschiedener ethnischer Gruppen, einschließlich der Bekämpfung von indirektem oder institutionellem Rassismus, auf die Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Einwanderungsbehörden Anwendung finden sollte;

Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung

27. begrüßt das von der Kommission vorgelegte Paket von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf der Grundlage des wegweisenden Artikels 13 EGV und äußert insbesondere seine Genugtuung darüber, daß in den beiden Richtlinien über die Gleichbehandlung sowohl indirekte als auch direkte Diskriminierung behandelt werden und eine effektive Durchsetzung vorgesehen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen der Richtlinien nicht zu verwässern oder ihre Verwirklichung zu gefährden, und zwar unter Berücksichtigung der Verpflichtung gemäß Artikel 10 EGV zur Erfüllung der Ziele des Vertrags, wozu auch das Ziel der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft gemäß Artikel 13 gehört;
28. fordert sowohl Organisationen aus der Wirtschaft als auch dem öffentlichen Sektor auf, die Argumente für eine Gleichberechtigung aller ethnischen Gruppen aus Gründen der finanziellen Effizienz und moralischen Verpflichtung anzuerkennen und deshalb die europäischen Rechtsvorschriften gegen Rassendiskriminierung als einen positiven Ansporn für die Verfolgung einer Strategie der Vielfalt anzusehen, zu der auch die Festlegung von Zielen und positiven Maßnahmen für Einstellung und Beförderung gehört;

Einwanderung und Asyl

29. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Flüchtlingskonvention im Rahmen einer einheitlichen Asylregelung uneingeschränkt zur Anwendung kommt und daß bei der Einwanderungsgesetzgebung und der Einwanderungspolitik keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen oder nationalen Herkunft praktiziert wird, vom Schüren fremdenfeindlicher Einstellungen oder diskriminierender und feindseliger Verhaltensweisen gegenüber ethnischen Minderheiten abgesehen wird und Staatsangehörigen von Drittländern vergleichbare Rechte auf Freizügigkeit und Familienzusammenführung gewährt werden wie den Bürgern von Mitgliedstaaten;

Internationales Vorgehen

30. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, eine an ethischen Grundsätzen orientierte Außenpolitik zu betreiben, indem sie alle ihnen gebotenen Gelegenheiten ergreifen, Armut zu bekämpfen und die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, insbesondere durch Verschärfung des EU-Verhaltenskodex für Verkäufe von Rüstungsgütern;
 31. fordert die Europäische Union dringend auf, keine bilateralen und multilateralen Vereinbarungen mit Drittländern, auch im Rahmen von Lomé, an die Forderung zu
-

knüpfen, die aus der Europäischen Union abgeschobenen Personen vorbehaltlos aufzunehmen;

32. fordert insbesondere die Förderung des Dialogs mit den islamischen Ländern, der unter anderem die Integration muslimischer Gemeinschaften in Europa erleichtern wird;

o.
o o

33. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat, den anderen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und ihrer Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz sowie der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu übermitteln.